

ich dieses Recht dennoch, und jeder Andere ist verpflichtet, es unangetastet zu lassen. Sonst müßte man sagen, die Ausfegung der Kinder, die Herabwürdigung des Menschen zum Sklaven sei etwas an sich Erlaubtes, so lange die Obrigkeit dieß nicht gesetzlich verbietet. Das kann aber doch im Ernst nicht behauptet werden. Der Staat muß das natürliche wie jedes andere Recht schützen; aber er schafft es nicht und macht es nicht erst obligatorisch.

IV. Existirt nun aber ohne Zweifel ein natürliches Recht, so muß weiter die Frage sich ergeben, in welchem Verhältnisse denn das Naturrecht zum positiven Rechte steht und umgekehrt. Diese Frage beantwortet sich dahin, daß das positive Recht das Naturrecht voraussetzt, und daß ersteres nur dazu bestimmt ist, die allgemeinen naturrechtlichen Normen auf die besonderen Conjunctionen und Verhältnisse, die in der Societät sich ergeben, anzuwenden und für diese näher zu präcisiren. Die natürlichen Rechtsnormen haben nämlich, für sich genommen, stets einen allgemeinen Charakter und begründen daher zunächst auch allgemeine Rechte und Pflichten. Die besonderen Conjunctionen und Verhältnisse in der Societät sind aber thatsächlich von der vielfachsten und verschiedensten Art und können somit nicht durchgängig unmittelbar durch das Naturrecht geregelt sein. Soll also die sociale Ordnung nicht bloß in ihren Grundzügen feststehen, sondern auch in alle besonderen Conjunctionen und Verhältnisse der Gesellschaft ein- und durchgeführt werden, so erscheint es als notwendig, daß die allgemeinen naturrechtlichen Normen auf jene besonderen Conjunctionen und Verhältnisse angewendet und für diese näher präcisirt werden. Dieß kann aber nur geschehen auf dem Wege der Gesetzgebung. Es muß eine (menschliche) Auctorität dazwischen treten, welche diese Anwendung der allgemeinen naturrechtlichen Normen auf die besonderen Verhältnisse in der Societät und deren nähere Präcision für letztere gesetzlich vollzieht. Diese Gesetze nun sind, im Gegensatz zu den natürlichen, positive Gesetze und begründen positive Rechte und Pflichten — positives Recht. — So setzt das positive in Wahrheit das natürliche Recht voraus und verhält sich zu letzterem in gewissem Sinne ergänzend. Nicht nur in dem Sinne, als wäre das Naturrecht eine bloß halbe Einrichtung, deren Mängel und Lücken erst durch das positive Recht ausgefüllt werden müßten. Gottes Werk ist überall etwas Vollkommenes. Das Naturrecht ist, an und für sich genommen, für die Ordnung des gesellschaftlichen Lebens vollkommen ausreichend; es schließt alle Rechtsnormen in sich, welche für die gedachte Ordnung erforderlich sind; aber entsprechende Anwendungen müssen sie finden auf die so mannigfaltigen Conjunctionen und Verhältnisse in der Societät. Had da dieses nur geschehen kann auf dem Wege der Gesetzgebung, so muß die positive Rechtssetzung eintreten, um die gedachte Anwendung zu

vollziehen und das Naturrecht in dieser Weise zu ergänzen. Das positive Recht ist also von diesem Gesichtspunkte aus notwendig; es ist durch das Naturrecht selbst gefordert, weil dieses ohne jenes nicht hinreichen würde, um eine vollkommene und durchgreifende Ordnung des socialen Lebens bis in die particularsten Verhältnisse hinein zu erzielen. Man kann daher das positive Recht auch bezeichnen als eine weitere Entfaltung des Naturrechtes gemäß den Bedürfnissen der Societät. Diesen Zusammenhang mit dem Naturrechte muß das positive Recht überall unbedingt festhalten; es darf sich kein Ziel setzen, welches diesen Zusammenhang verkennet. Die Gesellschaft ist keine *tabula rasa*, welcher durch die positive Gesetzgebung das Recht erst gleichsam eingeschaffen werden müßte. Das Naturrecht ist da vor dem positiven Rechte, und an jenes muß letzteres überall anknüpfen. Es ist Sache der gesetzgebenden menschlichen Auctorität, das natürliche Recht überall zuerst zu ermitteln und zu studiren und es dann in ihrer Gesetzgebung zur entsprechenden Anwendung zu bringen. Verhält es sich aber also, dann ergibt sich daraus von selbst eine weitere Folge. Das positive Recht darf sich nämlich nie in Widerspruch setzen mit dem natürlichen Rechte. Jenes findet in diesem seine Norm, von welcher es nie abweichen, mit der es sich nie in Conflict setzen darf. Würde das positive Recht je in Widerspruch treten mit dem Naturrechte, so wäre es nicht mehr Anwendung, sondern Negation des letztern. Das Naturrecht ist göttliches Recht; wie aber überhaupt das Menschliche mit dem Göttlichen nicht in Conflict treten darf, so auch hier nicht das positiv menschliche mit dem göttlichen Rechte. Darum kann auch kein positives Rechtsgesetz Gültigkeit und obligatorische Kraft haben, das mit dem Naturrechte in Widerspruch steht. Die Unterthanen dürfen selbes gar nicht als obligatorisch betrachten. Gibt eine menschliche Auctorität ein positives Rechtsgesetz, welches mit dem Naturrechte in Widerspruch steht, so lehnt sie sich damit gegen das göttliche Recht, also gegen Gott auf. In dieser Auslehnung darf ihr niemand folgen. Das würde aber geschehen, wenn die Unterthanen diesem Gesetze folgen würden.

V. Es bleibt nun noch zu erörtern, in welchem Verhältnisse das Naturrecht zur *Moral* steht. Nach Kant hat das Recht mit der *Moral* gar keinen Zusammenhang, beide sind ganz von einander getrennte Gebiete. Die Rechtspflicht ist, an und für sich genommen, nach Kant ohne allen sittlichen Charakter; sie ist vielmehr einzig auf den Zwang gestellt, eine reine Zwangspflicht. Nur weil der äußere Zwang den Menschen dazu nöthigt, muß er die Rechtspflicht erfüllen; ein sittlicher Grund ist hierfür in keiner Weise maßgebend. Ebenso trennt auch die *Stahl'sche* Rechtslehre *Moral* und Recht von einander. Das subjective Ethos (die *Moral*), so wird gelehrt, habe mit dem objectiven Ethos (dem Rechte) durchaus nichts zu schaffen; beide seien ganz getrennte Gebiete. Die sittliche